

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

**Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 06.066 - Dahlhof –
3. Änderung**

und

zur 30. FNP-Änderung – Dahlhof –

in Hamm - Bockum-Hövel

**Stand:
05.03.2020**

Auftraggeber

Stadtplanungsamt der Stadt Hamm
Technisches Rathaus
Gustav Heinemannstr. 10
59065 Hamm

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen	3
1.2	Größe und bestehende Nutzung / Biotoptypen.....	4
1.2.1	Art und Maß der Nutzung.....	4
2	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>8</u>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	8
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	9
2.3	Methodik / Datenrecherche	11
2.3.1	Biotopkataster des LANUV).....	11
2.3.2	Landschaftsplan	11
2.3.3	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	11
2.3.3.1	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse	14
2.4	Betrachtung der Stufe II Zwergfledermaus („Hausfledermäuse“).....	15
2.5	Sonstige Vermeidungsmaßnahmen	17
3	<u>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</u>	<u>17</u>
4	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>19</u>
5	<u>ANHANG (FOTODOKUMENTATION)</u>	<u>20</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 06.066 (unmaßstbl. Darstellung).....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Geltungsbereich der 30. FNP – Änderung (unmaßstbl. Darstellung)</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Geplante Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 06.066 (unmaßstbl. Darstellung).....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Geplante Darstellung der 30. FNP – Änderung (unmaßstbl. Darstellung).....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 5: Luftbild des Geltungsbereiches (unmaßstäblich)</i>	<i>7</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Ansicht ALDI-Markt (Vorderseite)</i>	<i>20</i>
<i>Foto 2: Blick auf den Planbereich (Ostseite/, Lärmschutzwall)</i>	<i>20</i>
<i>Foto 3: Blick auf den Planbereich (Westseite)</i>	<i>21</i>
<i>Foto 4: Planbereich (Südseite mit Wittekindstraße, geplante Fläche zur Neubegrünung)</i>	<i>21</i>
<i>Foto 5: durchbrochener Dachüberstand (Rückseite des Aldi-Marktes)</i>	<i>22</i>
<i>Foto 6: durchbrochener Dachüberstand (Detail)</i>	<i>22</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4312, 2. Q.</i>	<i>12</i>
--	------------------

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen

Nach Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.066 – Dahlhof – entstand das Neubaugebiet Dahlhof im Bereich Freiligrathstraße / Wittekindstraße mit mehr als 150 Wohneinheiten. Im südwestlichen Bereich siedelte sich ein Aldi-Markt mit 800 qm Verkaufsfläche an. Die Fa. Aldi plant nun, den aktuellen handelswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragend, am gleichen Standort einen neuen Lebensmittelmarkt mit 1.150 qm Verkaufsfläche zu errichten.

Der bestehende Aldimarkt soll abgerissen werden. Hierzu wird ein entsprechender Bau- / Abrissantrag bzw. eine Abrissanzeige gestellt.

Für die planungsrechtliche Absicherung dieses Vorhabens und für die langfristige Sicherung dieses Versorgungsstandortes sind eine Bebauungsplanänderung (3. Änderung des Bebauungsplans 06.066 – Dahlhoff -) und eine Änderung des Flächennutzungsplanes (30. Änderung des FNP – Dahlhoff -) erforderlich. Notwendig ist die Festsetzung bzw. Darstellung eines Sondergebietes – Großflächiger Einzelhandel -.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan bzw. einen FNP selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt. Hier ist aus artenschutzrechtlicher Sicht vor allem der geplante Abriss des Gebäudes betrachtungsrelevant

Das Planungsbüro Landschaftsökologie & Umweltplanung wurde daher vom Eigentümer der Fläche mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Durch die hiermit vorgelegte ASP sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Größe und bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der ca. 0,65 ha große Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.066 – Dahlhof – und der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes – Dahlhoff - umfasst das Betriebsgelände des vorhandenen Aldi-Marktes. Er wird begrenzt im Norden von der Straße Am Dahlhof, im Westen von der Freiligrathstraße, im Süden von der Wittekindstraße und im Osten von einem vorhandenen Lärmschutzwall. Der vorhandene Aldi-Markt erstreckt sich in der östlichen Hälfte des vorgenannten Grundstückes in Nord-Süd-Ausrichtung. Westlich davon befinden sich die Kundenparkplätze. Erschlossen werden diese von der Straße Am Dahlhof.

Beschreibung des Objekts und des Planbereiches

Es handelt sich bei dem ALDI – Markt um ein gewerblich genutztes eingeschossiges Zweckgebäude mit einem Satteldach. Die Fassade ist verklindert. Der Giebel ist mit Kupferplatten verkleidet. Das Dach weist einen Überstand von etwa 50 cm auf. Die darunter befindliche Verlattung weist schmale Spalten auf, die nach oben hin durch eine engmaschige Gitterbahn abgeschlossen wird. Diese Verlattung sowie die darunterliegende Gitterbahn ist an der Rückseite des Aldi-Marktes durchbrochen, sodass sich ein Hohlraum im Dachüberstand ergibt (siehe Foto 6).

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt (siehe Abbildung 5). Die versiegelten Flächen werden umgrenzt von randlichen Grünflächen (Rasenstreifen mit Einzelbäumen [meist Eschen mit einem BHD von etwa 20-25 cm]) entlang der Freiligrathstraße und Am Dahlhof. Entlang der Wittekindstraße und dem im Osten befindlichen Lärmschutzwall waren weitere Gehölzbestände angelegt. Diese wurden im Vorfeld der Planung in den Wintermonaten zurückgeschnitten bzw. entfernt; sie liegen aber in Flächen, die laut Festsetzungen des Bebauungsplans für den Erhalt, Anlage und Pflege von Gehölzbeständen vorgesehen sind und somit wiederhergestellt bzw. erhalten werden (siehe unten). Innerhalb der Stellflächen wurden einzelne Bäume gepflanzt (Eschen mit einem BHD von 10-15 cm), die mutmaßlich vom Eschentriebsterben befallen sind.

1.2.1 Art und Maß der Nutzung

Die Gesamtfläche wird als Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel – mit einer GRZ und einer GFZ von je 0,8 festgesetzt.

Außerhalb der überbaubarer Fläche für den Aldi-Markt werden die Stellplätze nachrichtlich dargestellt. Die nicht für Stellplätze benötigten Restflächen werden aus stadtgestalterischen Gründen (Gliederung, Auflockerung, Durchgrünung) und aus ökologischen Gründen (Entsiegelung, Verbesserung des Mikroklimas) als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

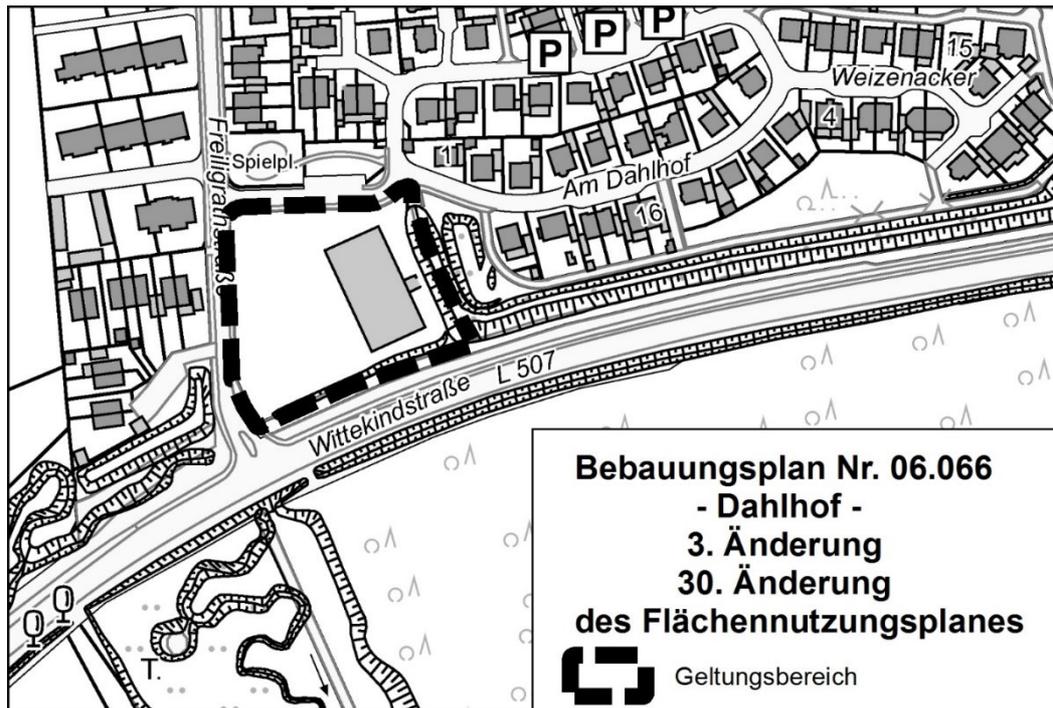


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 06.066 (unmaßstbl. Darstellung)

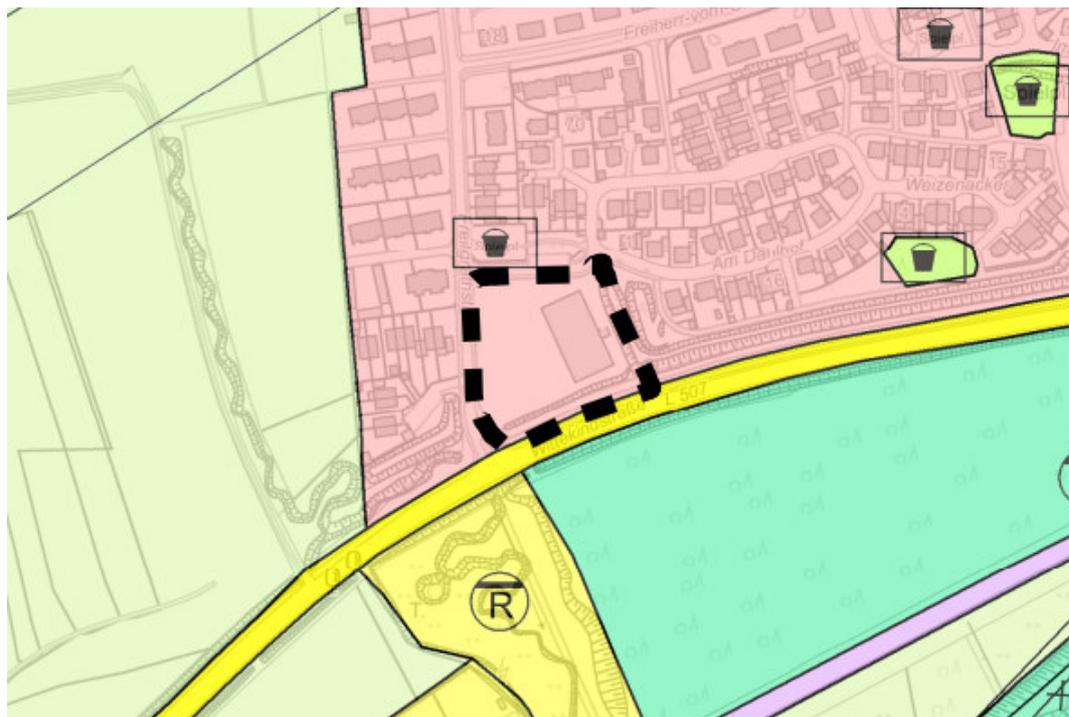


Abbildung 2: Geltungsbereich der 30. FNP – Änderung (unmaßstbl. Darstellung)



Abbildung 3: Geplante Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 06.066 (unmaßstbl. Darstellung)

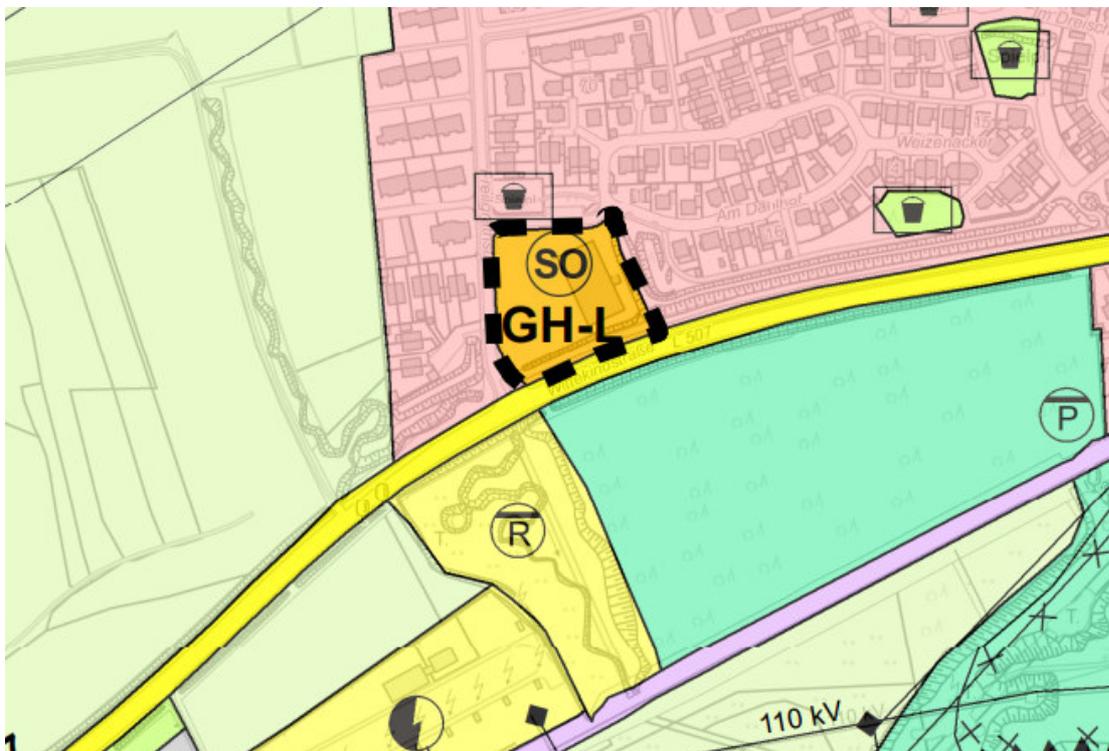


Abbildung 4: Geplante Darstellung der 30. FNP – Änderung (unmaßstbl. Darstellung)

Um die städtebaulichen Ziele zu erreichen, wird ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit einer überbaubaren Grundstücksfläche (maximale Ausmaße: 33,0 m in Nord-Süd-Richtung und 66,00 m in West-Ost-Richtung) für ein maximal eingeschossiges Gebäude in abweichender Bauweise im Bebauungsplan festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die festgesetzte maximal zulässige Grundflächen- (0,8) und Geschossflächenzahl (0,8) geregelt und damit auf ein städtebaulich sinnvolles Maß begrenzt. Neben dem Gebäude werden im Wesentlichen Stellflächen festgesetzt.

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist das Umfeld durch anthropogene Nutzung geprägt.



Abbildung 5: Luftbild des Geltungsbereiches (unmaßstäblich)

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten.**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Die derzeit in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten sind im Internetangebot des LANUV unter der Adresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abzufragen.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter Anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

2.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Zusätzlich wurden eigene Begehungen durchgeführt um ein tatsächliches Vorkommen planungsrelevanter Arten zu prüfen.

2.3.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

2.3.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Hamm-West. Auf der Fläche des Plangebietes sind keine Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützte Landschaftsbestandteile) festgesetzt. Jedoch befindet sich südlich angrenzend zum Aldi-Markt ein geschlossener Gehölzstreifen, ein renaturiertes Fließgewässer sowie ein Kleingewässer. Westlich des Geländes verläuft ebenso ein renaturiertes Fließgewässer.

Da sich diese jedoch nicht im Planbereich befinden und durch Straßen von diesem getrennt sind, sind Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese Flächen nicht zu erwarten.

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

2.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten (siehe Erläuterung in Kap. 2.1) überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformation „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43122> abgefragt.

Hierbei wurden für das Messtischblatt 4312 (2. Quadrant) die betroffenen Lebensräume Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen etc. angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potentiell vorkommend benannt. Die Tabelle 1 gibt die aktuellen für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder (LANUV, Januar 2020). Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatansprüche erfüllt sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4312, 2. Q.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Klein- Ge- hölz	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	-	Na	FoRu!
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	Na	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	pot. FoRU	Na	FoRu!
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu), Na	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	-	FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	-		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	-		FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	(Na)	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu!	
Luscinia svecica	Blaukehlchen	U	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	-	FoRu	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	-		FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogene Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / FoRu
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar; kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

2.3.3.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden im Folgenden für verschiedene Artengruppen diskutiert.

Der Planbereich wurde im Januar 2020 durch eine ausführliche Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen.

Auf Grund des Beauftragungs- und Bearbeitungszeitraums waren keine Begehungen zur Brutzeit möglich. Bei der Begehung wurde daher insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse).

Ebenso wurden das Gebäude bzw. die Fassade auf mögliche Quartiere bzw. Nester planungsrelevanter Arten untersucht. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester / Horste geachtet.

Spalten und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind im Bereich der Fassade und des Daches zunächst nicht erkennbar. Die Verlattung unter dem Dachüberstand weist schmale Spalten auf, die zunächst auf vermeintliche Einflug- und Versteckmöglichkeiten darstellen. Bei genauerer Betrachtung ist erkennbar, dass über der Verlattung ein engmaschiges Gitternetz gespannt ist, so dass Einflüge nicht möglich sind. Die Zwischenräume der Verlattung selber tragen ein sehr geringes theoretisches Potential von Einzeltieren z. B. der auch im Siedlungsbereich noch häufigen Zwergfledermaus als Quartier genutzt zu werden.

Diese Verlattung sowie das engmaschige Gitternetz sind jedoch an der Rückseite des Aldi-Marktes beschädigt, sodass ein Hohlraum und somit ein potentiell Fledermaus-Quartier (Hausfledermäuse) entsteht (siehe Foto 6). Wegen der geringen Tiefe und der geringen Höhe (< 3 m Höhe) des Dachüberstandes ist eine tatsächliche Nutzung aber als insgesamt eher unwahrscheinlich einzustufen. Eine potentielle Nutzung ist im Sinne einer „worst-case-Annahme“ aber nicht auszuschließen.

Weitere Fledermausarten, die im FIS benannt werden, sind wegen ihrer Seltenheit (z. B. Gr. Mausohr) und/oder der fehlenden Quartierpotentiale (Gr. Abendsegler) nicht zu erwarten.

In der Tabelle der FIS – Abfrage werden zahlreiche Vogelarten genannt, deren Vorkommen im innerstädtischen Umfeld und wegen des Fehlens essentieller Habitatrequisiten ausgeschlossen werden können, da deren Lebensraumansprüche a priori nicht erfüllt werden. Auch im Bezug auf die aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet meist nicht erfüllt werden.

Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel**, **Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden.

Ausgeschlossen werden können auch die aufgeführten, insgesamt eher seltenen Kleinvo-
gelarten, da das einfach strukturierte Gebiet den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen
Bruthabitate nicht genügt. Für die meisten Arten kann ein Brutvorkommen daher a priori
ausgeschlossen werden. Nester der genannten Schwalbenarten konnten nicht nachgewie-
sen werden.

Unter den planungsrelevanten Kleinvogelarten ist der Bluthänfling als Art zu nennen, die
auch in innerstädtischen Habitaten vorkommen können (unter anderem in Parks, auf Fried-
höfen und Gärten mit dichten Gebüsch, Nadelgehölzen und sonstigen Koniferen). Im
Planbereich sind allerdings derzeit keine dichten Heckenstrukturen zu finden, die als Fort-
pflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten.

Nach der Potentialanalyse kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermausarten
aus der Gruppe der „Hausfledermäuse“ im Bereich des (defekten) Dachüberstandes Quartie-
re finden könnten. Daher soll für diese Artengruppe eine Art-für-Art-Prüfung (ASP Stufe II)
durchgeführt werden.

2.4 Betrachtung der Stufe II Zwergfledermaus („Hausfledermäuse“)

Hausfledermäuse“ (Zwergfledermaus)

Ausgehend von der Abfrage des FIS für die im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden
„Hausfledermäuse“ soll die Zwergfledermaus stellvertretend für die „Hausfledermäuse“ als
potentiell betroffene Art betrachtet werden. Sie zählt zu den allgemein noch relativ häufigen
(und nicht gefährdeten) Arten und ist auch im Siedlungsbereich durchaus zu erwarten. Die
vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigen gleichbedeu-
tend auch die Ansprüche weiterer „Hausfledermäuse“ (wie z. B. die Breitflügelfledermaus).

Zwergfledermaus (allgemeine Informationen)

Die Zwergfledermaus ist an menschliche Siedlungen angepasst und weist hinsichtlich ihrer
Quartierfindung Präferenzen zu Siedlungsbereichen und zu Verstecken an und in Gebäuden
auf.

Die Zwergfledermaus befindet sich in NRW mit zahlreichen Wochenstuben in einem günsti-
gen Erhaltungszustand (LANUV 2019). Gemäß der Roten Liste 2010 NRW wird sie als nicht
gefährdet geführt. Die Sommerquartiere/Wochenstuben werden Ende April/Anfang Mai be-
zogen und von den zuletzt ausfliegenden Jungtieren Mitte August wieder geräumt.

Kurzbeschreibung aus dem Fachinformationssystem des LANUV unter:

[http://www.naturschutzinformationen-
nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529) (Auszüge):

*Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem
auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Ge-
wässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich*

werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Potentielle Betroffenheit der Art:

Durch einen Bebauungsplan selber können keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Allerdings können entsprechende Maßnahmen planerisch vorbereitet werden. Der Bebauungsplan trifft in der Regel keine zeitlichen Festsetzungen zur Realisierung einer Maßnahme. Im vorliegenden Fall könnte allerdings der mit dem Planvorhaben verbundene Abriss der Gebäude im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung möglicherweise den Verlust eines (Sommer-)Quartiers verursachen. Eine Nutzung als Winterquartier ist wegen der Offenheit nicht anzunehmen. Je nach Ausführungszeitpunkt könnte unter Umständen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden. Um direkte Tierverluste zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden folgende **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigen gleichbedeutend auch die Ansprüche von weiteren „Hausfledermäusen“ (wie z. B. Breitflügelfledermaus).

Ökologische Baubegleitung

Die Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen kann in diesem Fall über eine ökologische Baubegleitung geregelt werden. Als effektive Maßnahme kann eine zeitnahe Kontrolle (z. B. März/April) sowie eine anschließende Versiegelung der durchbrochenen Verlattung

des Dachüberstandes angesehen werden, sofern hierbei (noch) keine „Hausfledermäuse“ nachgewiesen werden können.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen kann eine Kontrolle der betroffenen Stelle kurz vor Beginn der Abrissarbeiten sein. Bei einem Nachweis von „Hausfledermäusen“ (oder sonstigen Arten) müssen jedoch unter Umständen eine Verschiebung der Abrissarbeiten auferlegt oder weitere geeignete Maßnahmen geplant werden.

2.5 Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Fällarbeiten

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (30.09. bis 01.03.) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Im Planbereich wurden im Vorfeld bereits im o.g. Zeitraum Gehölzbestände entfernt bzw. stark zurückgeschnitten. Eine weitere Inanspruchnahme ist derzeit nicht zu erwarten.

3 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06.066 - Dahlhof – (3. Änderung) und der 30. Änderung des FNP wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Bauleitpläne und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten das Vorkommen der meisten der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten am Gebäude Hinweise auf das Vorkommen von potentiellen Fledermausquartieren (Sommerquartier) gefunden werden.

Somit konnten artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um diese zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, die bei der weiteren Durchführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen sind, damit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden kann. An erster Stelle ist hier eine ökologische Baubegleitung zu nennen.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme wurde für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, die das Grundstück umgeben, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann für den Planbereich auch ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 06.066 - Dahlhof – (3. Änderung) begründen könnten.

Hamm, im März 2020



4 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 06.066 - Dahlhof – 7. (vereinfachte Änderung) (Vorentwurf)

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 / 706.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).
- VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.
- VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18

5 Anhang (Fotodokumentation)



Foto 1: Ansicht ALDI-Markt (Vorderseite)



Foto 2: Blick auf den Planbereich (Ostseite/, Lärmschutzwall)



Foto 3: Blick auf den Planbereich (Westseite)



Foto 4: Planbereich (Südseite mit Wittekindstraße, geplante Fläche zur Neubegrünung)



Foto 5: durchbrochener Dachüberstand (Rückseite des Aldi-Marktes)



Foto 6: durchbrochener Dachüberstand (Detail)